

## **Gebührenordnung zur Benutzung des Bürgerhauses in Mörschied**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14.10.2004 die Benutzungsgebühren für das Bürgerhaus wie folgt beschlossen:

Diese Gebührenordnung ist jährlich zu überprüfen und in Miet-/Nutzungsverträgen als Anlagen beizufügen.

### 1. Benutzung durch Vereine

Die Dauerbenutzung durch örtliche Vereine wird durch Einzelvereinbarungen geregelt.

### 2. Miete Einzelveranstaltungen

- |                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| a) Miete für einheimische Nutzer | 150,00 € |
| Miete für auswärtige Nutzer      | 200,00 € |

Die Miete gilt für die Benutzung von Saal, Toilette, Schankraum und Küche mit Nebenraum.

- b) Die Nebenkosten (Strom, Wasser, Heizung, Toilettenartikel) werden gesondert berechnet. Die Berechnungsgrundlage ist gekoppelt an den Stromverbrauch (Kw/h). Der Preis pro Kw/h beträgt 0,60 €.
- c) Eine Kautions kann im Einzelfall verlangt werden. Die Höhe ist in das Ermessen des Ortsbürgermeisters oder dessen Vertreter gestellt.
- d) Die erforderlichen Schlüssel werden von der Ortsgemeinde bzw. dem Beauftragten, übergeben. Auf Wunsch erfolgt eine Einweisung für die Handhabung der Einrichtungs- und Gebrauchgegenstände. Die Weitergabe von Schlüsseln an Dritte ist untersagt. Bei Verlust der Schlüssel haftet der Benutzer (Vertragspartner) für die entstehenden Kosten, auch eventuell anfallende Folgekosten.
- e) Die Benutzer sind verpflichtet, sorgfältig mit den in Absatz 1 bezeichneten Gegenständen umzugehen, die Räumlichkeiten pfleglich zu behandeln und gereinigt zu verlassen. Fehlende oder durch Gebrauch unbrauchbar gewordene bzw. zerbrochene Gebrauchsgegenstände der Küche und im Schankraum sowie Schäden an allen anderen Einrichtungsgegenständen und Gebäudeteilen sind zu ersetzen.
- f) Nach der Benutzung sind die Räumlichkeiten und die Einrichtungsgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben. Alle benutzten Räume einschließlich Toiletten sind feucht zu reinigen. Die Endreinigung wird vom Benutzer

vorgenommen. Sie hat in der Regel bis zum nächsten Tag zu erfolgen. Falls dem nicht nachgekommen wird, lässt die Ortsgemeinde die Reinigung auf Kosten des Benutzers vornehmen.

3. Sonstige Veranstaltungen

Die Benutzungsgebühren für sonstige Veranstaltungen werden von der Ortsgemeinde mit dem jeweiligen Veranstalter oder Benutzer einzeln vereinbart.

4. Getränkebezug

Alle Getränke einschließlich Kaffee müssen grundsätzlich über die Ortsgemeinde bezogen werden. Die Abrechnung erfolgt anhand der aktuellen Preisliste.

Beim Verstoß gegen diese Verpflichtung hat der Benutzer den der Ortsgemeinde entstehenden Schaden, wozu eventuell auch Regressansprüche von Vertragspartnern der Gemeinde zählen, zu ersetzen.

5. Sofern Tischwäsche über die Gemeinde bezogen wird (Beerdigungen/Hochzeiten) wird diese gesondert abgerechnet.

6. Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Gebührenordnung außer Kraft.